



HVBG

HVBG-Info 21/1993 vom 19.08.1993, S. 1869 - 1873, DOK 470.3/017-LSG

**Keine Gewährung von Hinterbliebenenrente nach Verschollenheit\_-  
Urteil des LSG Hamburg vom 20.01.1993 - III UBf 35/91**

Keine Gewährung von UV-Hinterbliebenenrente (§§ 592 Abs. 1 Satz 1, 597 Abs. 1 RVO; § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X) nach Verschollenheit;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Hamburg vom 20.01.1993  
- III UBf 35/91 -

Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 20.01.1993 - III UBf 35/91 -  
folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Die Behörde ist nur dann von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, wenn sie ihre Entscheidung auf tatsächliche Umstände gestützt hat, die sich als nachträglich falsch herausstellen; der falsche Sachverhalt muß für die Entscheidung ursächlich gewesen sein.
2. Bei der im Überprüfungsverfahren anzustellenden Wertung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und zu würdigen.
3. Spekulationen über das Schicksal eines verschollenen Versicherten reichen nicht aus, um einen ursächlichen Zusammenhang zu bejahen.